



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

15. Mai 2023

## Allgemeinverfügung

**Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von ausserhalb des Gewässerraumes liegenden Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a des Umweltschutzgesetzes befindet**

### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über die Umwelt (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) muss jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort befindet, durch die Behörde bewilligt werden. Die Bewilligung ist gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG zu erteilen, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

### 2. Erwägungen

2.1 Gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG bedarf die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im KbS eingetragener belasteter Standort befindet, eine Bewilligung der Behörde. Im Kanton Bern ist gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1) das Amt für Wasser und Abfall (AWA) für den Vollzug der Vorschriften über die belasteten Standorte zuständig.

Das AWA ist allerdings nur zuständig für Standorte, welche im kantonalen KbS eingetragen sind. Standorte, die im Bundeskataster im Sinne von Art. 36 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 USG verzeichnet sind, fallen unter die Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Bundesbehörden und sind von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst.

2.2 Die vorliegende Allgemeinverfügung erteilt die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, falls von diesem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Konkret handelt es sich dabei um Standorte, welche als nur belastet, also weder als:

- untersuchungs-, (Art. 5 Abs. 4 Bst. b der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten [Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680]),
- überwachungs- (Art. 8 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 AltIV) noch
- sanierungsbedürftig (Art. 8 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 oder Art. 11 f. AltIV) beurteilt wurden.

- 2.3 Die folgenden Standorte werden von der Allgemeinverfügung nicht erfasst und benötigen eine individuell-konkrete Bewilligung des AWA. Es sind Standorte die:
- als untersuchungsbedürftig im KbS eingetragen sind;
  - als überwachungs- oder sanierungsbedürftig beurteilt worden sind oder
  - im Gewässerraum liegen (bzw. wo noch kein Gewässerraum ausgeschieden ist, Standorte die weniger als 20 m vom Oberflächengewässer entfernt liegen).
- 2.4 Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) wird mit den Daten aus dem KbS gespeist. Daher sind die altlastenrechtlichen Einträge im ÖREB- Kataster wie Einträge im KbS zu behandeln.
- 2.5 Fällt ein Grundstücksgeschäft unter den durch die Allgemeinverfügung geregelten Tatbestand oder liegt eine individuell-konkrete Bewilligung des AWA vor, so kann aus altlasten- rechtlicher Sicht die Handänderung oder Teilung erfolgen.
- 2.6 Die Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

### **3 Dispositiv**

Gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen verfügt das AWA Folgendes:

1. Den Inhabern von Grundstücken, welche ausserhalb des Gewässerraumes oder mehr als 20 m vom Oberflächengewässer entfernt liegen und auf denen sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV beurteilt wurde, wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG generell erteilt (vgl. Ziff. 2.2).
2. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
3. Wird eröffnet an:
  - Verband Bernischer Notare, Geschäftsstelle, Marktgasse 37 / Pf 6362, 3001 Bern
  - Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Kantonales Grundbuchamt, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Amt für Wasser und Abfall



Jacques Ganguin  
Amtsvorsteher

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bau- und Verkehrsdirektion, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.